

1. Wie bekommt man einen Mittleren Schulabschluss (MSA)?

Der Mittlere Schulabschluss wird zuerkannt, wenn die Schülerin / der Schüler an der entsprechenden Abschlussprüfung zum *MSA* teilgenommen hat und (auf der Anforderungsebene des **MSA**) für alle Endnoten gilt:

- höchstens eine 5 und alle anderen Noten 4 oder besser.

2. Wie kommt man in die Oberstufe?

Eine Schülerin/ein Schüler darf in die Oberstufe,

- wenn sie/er an der *MSA* Prüfung teilgenommen hat und für die Noten in der *MSA*-Prüfung gilt (**MSA**-Niveau): höchstens eine 4 und alle anderen Noten 3 oder besser. **Außerdem gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathe, Englisch, dass ein mit 4 benotetes Fach mit einer 2 auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 zu gewährleisten.** (GemVo §7,6)
- wenn für die Noten im Ganzjahreszeugnis bezogen auf das gymnasiale Anforderungsniveau (**Gym**) gilt: höchstens eine 5 und alle anderen Noten 4 oder besser. **Außerdem gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathe, Englisch, dass ein mit 5 benotetes Fach durch eine 3 auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4.0 zu gewährleisten.** (GemVo §7,6)

Der *MSA* kann nur durch erfolgreiche Teilnahme an der *MSA*-Prüfung erworben werden. Eine Versetzung nach Klasse 11 ohne Prüfung führt lediglich zu einem Bildungsstand, der dem *MSA* gleichwertig ist.

3. Wie wird die Projektnote gewertet?

Hat ein Prüfling an der Prüfung zum *ESA* teilgenommen, so kann er die Projektarbeit aus Jahrgang 9 für den *MSA* anrechnen lassen. Sollte er sich dafür nicht entscheiden, so muss er eine neue Projektarbeit anfertigen.

Achtung: Wurde der Prüfling ohne *ESA*-Prüfung in die Klasse 10 versetzt, so gilt die Projektprüfung aus dem 9. Jahrgang für den *MSA*. Eine Wiederholung der Projektarbeit in Klasse 10 ist in diesem Fall nicht mehr möglich!

4. Wer nimmt an der Prüfung zum *MSA* teil?

Die Teilnahme an der Prüfung ist grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 verpflichtend.

Ausnahme: Am Ende des 1. Halbjahres in Klasse 10 kann auf Antrag der Eltern die Klassenkonferenz eine Befreiung von der Teilnahme an der *MSA*-Prüfung beschließen.

Achtung: Bei Wechsel des vierstündigen Wahlpflichtfaches ab Jg. 7 ist eine Versetzung in die Oberstufe nicht möglich. Diese Schülerinnen und Schüler müssen am *MSA* teilnehmen. Ein Zugang zur Oberstufe ist nur über die entsprechenden Noten im *MSA* möglich.

5. Wie entstehen Endnoten?

Für jeden Prüfling werden von den Lehrkräften zu einem festgelegten Termin die Noten gesammelt. Diese Noten (Ü-Noten) werden für den entsprechenden Abschluss gem. der Ü-Skala umgerechnet und sind die sogenannten Vornoten.

Findet in einem Fach keine weitere Prüfung statt, so wird die Vornote zur Endnote. Findet in einem Fach aber eine Prüfung statt, so wird aus der Vornote und den Prüfungsergebnissen die Endnote gebildet, und zwar im Verhältnis 2 : 1.

6. Kann man die Klassenstufe 10 wiederholen?

Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 ist möglich bei

- Nichtversetzung in die Oberstufe im Falle der Befreiung von der Prüfung zum MSA
- erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung zum MSA, wenn die Klassenstufe 10 nicht schon zweimal durchlaufen wurde.

7. Wann muss man die Schule verlassen?

Eine Schülerin/ein Schüler ist aus der Schule zu entlassen, wenn

- sie/er zweimal erfolglos an der Abschlussprüfung zum MSA teilgenommen hat, sie/er nach erfolgreicher Teilnahme an der Abschlussprüfung zum MSA weder die Bedingungen zum Aufstieg in die Oberstufe geschafft hat noch in die Klasse 11 versetzt werden konnte.

Falls Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer Ihres Kindes wenden.

C. Schulz-Sievert

(C. Schulz-Sievert / Koordinatorin)

✂ -----

Name meiner Tochter / meines Sohnes: _____

Von der Elterninformation vom 15.9.2021 zu dem Abschluss MSA und der Versetzung in der Jahrgangsstufe 10 habe ich Kenntnis genommen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

•